

**Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Heimbach
vom 13. März 1992**

(i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2017)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und der §§ 11, 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Heimbach in ihrer Sitzung vom 23.11.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Heimbach vom 13.03.1992 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Beitrages**

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

**§ 2
Kreis der Beitragspflichtigen**

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit
- (3) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 und 2 sind unter anderem:
 - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Kur-, Urlaubsgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Camping- und Zeltplätzen
 - b) Inhaber von Hotels mit Restauration, Speise- und Schankwirtschaften, Konditoreien mit Cafés, Bäckereien mit Cafés, Eiscafés
 - c) Inhaber von Lebensmittelgeschäften
 - d) Inhaber von Minigolfanlagen, Kegel-, Bowlingbahnen, Steganlagen, Aufsteller von Spielautomaten, Taxi- und Mietwagenunternehmen

- e) Geld- und Kreditinstitute
 - f) Versorgungsunternehmen
 - g) Inhaber von Andenken-, Geschenkartikel-, Antiquitäten-, Schreibwaren- und Zeitungsgeschäften, Einkaufsmärkte, Drogerien, Discountläden
 - h) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheken, Architekten, Ingenieure, Steuerberater, Versicherungsagenten, Rechtsanwälte, Geld- und Kreditinstitute
 - i) Inhaber von Blumengeschäften, Gärtnereien, Boutiquen, Textilgeschäften, chemischen Reinigungs- und Heißmangelbetrieben, Bäckereien/Brotshops, Fahrrad- und Motorradhandlungen, Fischereibedarfsgeschäften, Friseur- und Kosmetikergeschäften, Glasbläsereien
 - j) Inhaber von Gaststätten, Bistros, Imbissstätten, Grillstuben, Metzgereien, Fleischhandlungen, Kiosken, Getränkeshops, Masseur, Saunen, Sonnenstudios, Tanzlokalen und Discotheken, Sportgeschäften
 - k) Inhaber von Radio- und Fernsehgeschäften, Schuhmacher mit Schuhgeschäft, Schornsteinfeger, Reisegewerbe mit Lebensmitteln, Weingeschäften/Weinhandlungen
 - l) Unternehmen der Personenschiffahrt, Talsperrenverband, Segelschulen, Bootsverleihe
 - m) Inhaber von Bau- und Baubedarfsgeschäften, Bauunternehmen, Dackdeckerbetrieben, Elektrogeschäfte, Elektriker, Estrichleger, Parkett- und Plattenleger, Fuhrunternehmer und Spediteure, Installateurbetriebe, Kfz-Reparaturbetriebe, Malerbetriebe, Schreiner, Möbelgeschäfte, Landschaftsgestalter, sonstige Handwerksbetriebe, Tankstellen
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird, frühestens am 1. des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Heimbach geboten werden.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a)
 - aa) für die Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen nach der Zahl der

Fremdübernachtungen

- bb) alle übrigen nach der Zahl der vorhandenen Betten, die gegen Entgelt zur Beherbergung bereitgehalten werden

- cc) bei Camping- und Zeltplätzen nach der Zahl der höchstzulässigen Stellplätze

- b) bei Hotels mit Restauration, Speise- und Schankwirtschaften, Eiscafés, Konditoreien mit Cafés und Bäckereien mit Cafés nach der Zahl der Sitzplätze

- c) bei Lebensmittelgeschäften nach der Größe der Verkaufsfläche

- d) bei Minigolfanlagen, Kegel-, Bowlingbahnen, Steganlagen nach der Zahl der vorhandenen Anlagen/Bahnen/Liegeplätze; bei Automatenaufstellern nach der Zahl der aufgestellten Geräte; bei Taxi- und Mietwagenunternehmen nach der Anzahl der Taxen und Mietwagen

- e) bei Versorgungsunternehmen nach der Abgabemenge im Gebiet der Stadt Heimbach

- f) bei allen übrigen in § 2 Abs. 3 genannten Beitragspflichtigen nach Art und Umfang des Unternehmens/der Tätigkeit.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a) Doppelbuchstabe

aa) 0,08 Euro je Fremdübernachtung

bb) 3,75 Euro je Bett

cc) 2,50 Euro je Stellplatz

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. b)

1. Hotels mit Restauration, Speise- und Schankwirtschaften

- bis 100 Sitzplätze	50,00 Euro
- bis 200 Sitzplätze	75,00 Euro
- bis 300 Sitzplätze	100,00 Euro
- bis 400 Sitzplätze	125,00 Euro
- über 400 Sitzplätze	150,00 Euro

2. Konditoreien mit Cafés und Bäckereien mit Cafés

- bis 50 Sitzplätze	100,00 Euro
- bis 100 Sitzplätze	200,00 Euro
- über 100 Sitzplätze	375,00 Euro

3. Eiscafés

- bis 50 Sitzplätze	75,00 Euro
- über 50 Sitzplätze	100,00 Euro

c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. c)

Lebensmittelgeschäfte

- bis 100 qm Verkaufsfläche	25,00 Euro
- über 100 qm Verkaufsfläche	75,00 Euro

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. d)

1. Minigolfanlagen	je Anlage	50,00 Euro
2. Kegel-/Bowlingbahnen	je Bahn	25,00 Euro
3. Steganlagen	je Liegeplatz	2,50 Euro
4. Automatenaufsteller		
- je Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit		7,50 Euro
- je Spielautomat ohne Gewinnmöglichkeit		3,75 Euro
5. Taxi- u. Mietwagenunternehmen	je Taxe/Mietwagen	25,00 Euro

e) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e)

1. Unternehmen der Stromversorgung	je Mwh	0,01 Euro
2. Unternehmen der Wasserversorgung	je cbm	0,0005 Euro

f) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. f)

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheken	je	50,00 Euro
2. Andenken-, Geschenkartikel-, Antiquitäten-Geschäfte	je	50,00 Euro
3. Andenken-, Geschenkartikel-, Antiquitäten-, Schreibwaren- und Zeitungsgeschäfte	je	125,00 Euro
4. Architekten, Ingenieure	je	25,00 Euro
5. Bäckereien/Brotshops	je	62,50 Euro
6. Geld- und Kreditinstitute	je	100,00 Euro
7. Versicherungsagenten	je	37,50 Euro
8. Bau- und Baubedarfs-geschäfte, Bauunternehmen, Dachdeckerbetriebe, Elektrogeschäfte, Elektriker, Estrichleger, Parkett- und Plattenleger, Fuhrunternehmen und Spediteure, Installateurbetriebe, Kfz-Reparaturbetriebe, Malerbetriebe, Schreiner, Möbelgeschäfte, Landschaftsgestalter, sonstige Handwerksbetriebe	je	25,00 Euro
9. Blumengeschäfte	je	50,00 Euro
10. Gärtnereien	je	25,00 Euro
11. Boutiquen, Textilgeschäfte	je	62,50 Euro
12. Chemische Reinigungs- und Heißmangelbetriebe	je	50,00 Euro
13. Einkaufsmärkte, Drogerien, Diskountläden	je	75,00 Euro
14. Fahrrad- und Motorradhandlungen	je	25,00 Euro

15. Fischereibedarfsgeschäfte	je	25,00 Euro
16. Friseur- und Kosmetikergeschäfte	je	37,50 Euro
17. Glasbläsereien	je	100,00 Euro
18. Gaststätten	je	25,00 Euro
19. Bistros	je	62,50 Euro
20. Imbissstätten, Grillstuben	je	87,50 Euro
21. Kioske, Getränkeshops	je	25,00 Euro
22. Masseure, Sauna, Sonnenstudios	je	25,00 Euro
23. Metzgereien, Fleischhandlungen	je	75,00 Euro
24. Radio- und Fernsehgeschäfte	je	25,00 Euro
25. Rechtsanwälte	je	25,00 Euro
26. Unternehmen der Personenschiffahrt		500,00 Euro
27. Wasserverband Eifel-Rur		500,00 Euro
28. Segelschulen	je	100,00 Euro
29. Bootsverleihe	je	37,50 Euro
30. Reisegewerbe mit Lebensmitteln	je	25,00 Euro
31. Schornsteinfeger	je	25,00 Euro
32. Schuhmacher mit Schuhgeschäft	je	37,50 Euro
33. Steuerberater	je	25,00 Euro
34. Tankstellen	je	100,00 Euro
35. Tanzlokale, Diskotheken	je	100,00 Euro
36. Weingeschäfte, Weinhandlungen	je	50,00 Euro
37. Sportgeschäfte	je	50,00 Euro

- (2) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Tätigkeit in weniger als 12 Monaten ausgeübt, dann ermäßigt sich der Beitrag anteilmäßig für jeden vollen Monat, in dem keine Beitragspflicht besteht (§ 3). Bei Gewerbebetrieben ist die gewerberechtliche Meldung für die Ermittlung des Zeitraumes maßgebend.

§ 6

Befreiungen, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Vom Beitrag befreit sind Unternehmen, die als gemeinnützig durch die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt sind.
- (2) Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Stadt die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Heimbach.
- (2) Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Heimbach vom 13.03.1992 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.